

Landkreis Cuxhaven, 27470 Cuxhaven

Mit Empfangsbekanntnis

Stadt Otterndorf
z. Hd. Herrn Stadtdirektor Harald Zahrte
Marktstraße 21
21762 Otterndorf

Naturschutzamt

Natur- u. Artenschutz, Landschaftsplanung

Auskunft erteilt

Herr Schäfer

Dienstgebäude

Vincent-Lübeck-Str. 2, 27474 Cuxhaven

Zimmer-Nr.

216

Telefon-Durchwahl

04721 66-2343

Telefax-Durchwahl

04721 66-270301

E-Mail

n.schaefer@landkreis-cuxhaven.de

Ihr Zeichen und Tag

FB3

14.03.2013

Mein Zeichen

67-1.1 67-40-20-27-04

Datum

15.03.2013

**Entnahme/Beseitigung von unbebrüteten Saatkrähennestern in der Stadt Otterndorf
Hier: Ausnahmegenehmigung gem. § 45 Abs. 7 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)¹**

Sehr geehrter Herr Zahrte,
sehr geehrte Damen und Herren,

unter Bezugnahme auf Ihren Antrag vom 14.03.2013 erteile ich Ihnen hiermit die

Ausnahmegenehmigung

gem. § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG zur Entnahme/Beseitigung von unbebrüteten Saatkrähennestern im Bereich der Ferien- und Freizeitanlagen der Stadt Otterndorf (Anlage 1 dieser Genehmigung).

Die beigelegten Anlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.

Meine Entscheidung ergeht mit folgenden Nebenbestimmungen:

1. Die Entnahme/Beseitigung von unbebrüteten Saatkrähennestern darf nur in den beantragten Bereichen erfolgen und ist in diesem Jahr bis zum **18.03.2013** abzuschließen.
2. Nach dem **18.03.2013** ist das Beseitigen von im Bau befindlichen, noch unbebrüteten Saatkrähennestern nur nach vorheriger Rücksprache und in Abstimmung mit dem Naturschutzamt möglich.
3. Diese Ausnahmegenehmigung ist zunächst befristet gültig bis zum **28.02.2018**. Maßnahmen zur Beseitigung von im Bau befindlichen, noch unbebrüteten Saatkrähennestern sind dabei in der Zeit vom **01.12. bis zum 28.02.** des jeweiligen Folgejahres durchzuführen.

¹ Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)

4. Nach dem **28.02.** der Folgejahre ist das Beseitigen von im Bau befindlichen, noch unbebrüteten Saatkrähennestern nur nach vorheriger Rücksprache und in Abstimmung mit dem Naturschutzamt möglich.

Die Genehmigung kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn die hier aufgeführten Nebenbestimmungen nicht eingehalten werden. Im Übrigen kann ein Widerruf auch erfolgen, wenn er durch Rechtsvorschrift zugelassen ist.

Außerdem wird die Genehmigung unter Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Nebenbestimmungen und Auflagen erteilt.

Die Kosten für diese Genehmigung sind von Ihnen zu tragen.

Begründung

I. Ausgangslage

Mit Schreiben vom 14.03.2013 beantragten Sie, den beginnenden Nestbau der Saatkrähen im Bereich der Ferien- und Freizeitanlagen der Stadt Otterndorf (Anlage 1 dieser Genehmigung) durch Ausspritzen der Nester stören zu dürfen, um so eine Ausweitung der im Amtsgerichtspark in Otterndorf bereits bestehenden Hauptkolonie zu verhindern.

Seit vielen Jahren befindet sich im „Amtsgerichtspark“ in zentraler und exponierter Lage der Innenstadt eine Brutkolonie der Saatkrähen. In den letzten Jahren hat sich diese Kolonie sowohl räumlich als auch in der Größe der Population stetig und massiv vergrößert und ausgedehnt.

Die vorhandene Kolonie gibt seit geraumer Zeit Anlass zu Konflikten innerhalb der Bevölkerung. Das deutliche Anwachsen der Population führt in den letzten Jahren vermehrt zu Beschwerden und Bitten auf Abhilfe bei der Stadtverwaltung. Vor allem während der Nest- und Brutphase und bei der Aufzucht der Jungvögel klagen insbesondere Anwohner und Touristen über Lärmbelästigungen sowie Verschmutzungen durch herab fallenden Kot bzw. Nistmaterial.

Gerade die starke Lautäußerung der Saatkrähen in den frühen Morgenstunden und am Abend, also in den ansonsten relativ ruhigen Tageszeiten, wird als besonders störend und belästigend empfunden. Hinzu kommen Beschwerden und hygienische Bedenken über die starken Verschmutzungen durch Vogelkot.

Neben Beschwerdeführern gibt es aber auch zahlreiche Bürger, die sich für einen Erhalt der Saatkrähen einsetzen und vehement gegen etwaige Vergrämnungsmaßnahmen protestieren.

Auch dieser unterschiedlichen Interessenslage nehmen Sie sich an.

So teilten Sie mit, dass die Stadt Otterndorf ausdrücklich an einer nachhaltigen Lösung im Rahmen der vorgegebenen rechtlichen Möglichkeiten interessiert sei. Aufgrund der unterschiedlichen Haltung der Bürger der Stadt sei bezüglich des weiteren Umgangs mit der Krähenkolonie ein sensibles und faktenbasiertes Vorgehen erforderlich. Zur Akzeptanzbildung und Erarbeitung möglicher Konflikt minimierender Maßnahmen werde in den städtischen Gremien gegenwärtig über eine Bestandsaufnahme der aktuellen Größe der Saatkrähenpopulation im „Amtsgerichtspark“ sowie die Durchführung von Bürgerbefragungen zur Einbringung von Vorschlägen und Anregungen in den stadtplanerischen Entwicklungsprozess und gemeinschaftlichen Erarbeitung von Handlungsempfehlungen beraten.

Da es sich – wie von der Staatlichen Vogelschutzwarte attestiert – bei der Kolonie im Amtsgerichtspark um eine lokale Population handelt, kommt eine Vergrämung dieser Kolonie aus rechtlichen Gründen ohne schlüssiges Verlagerungskonzept nicht in Betracht. Die Stadt Otterndorf verfolgt daher mit dem Antrag vom 14.03.2013 das Ziel, eine Ausdehnung der Art und ggf. weitere Koloniebildungen in den sensiblen Bereichen der Ferien- und Freizeitanlagen zu vermeiden und die Saatkrähen entsprechend umzulenken.

II. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Die Saatkrähe (*Corvus frugilegus*) gehört seit dem 31.08.1980 zu den besonders geschützten Tieren gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG.

Wie zuvor ausgeführt, beantragen Sie den beginnenden Nestbau der Saatkrähen im Bereich der Ferien- und Freizeitanlagen der Stadt Otterndorf (Anlage 1 dieser Genehmigung) durch Beseitigung der Nester stören zu dürfen, um so eine Ausweitung der im „Amtsgerichtspark“ in Otterndorf bereits bestehenden Hauptkolonie zu verhindern.

Das Entfernen von Saatkrähennestern, bei denen es sich um Fortpflanzungsstätten handelt, stellt somit eine verbotene Handlung gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG dar.

Gemäß § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG kann im Einzelfall eine Ausnahme von den Verboten des § 44 BNatSchG aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher wirtschaftlicher Art im Einzelfall zugelassen werden.

Als öffentliches Interesse kommen alle Belange in Betracht, die dem Wohl der Allgemeinheit dienen.

Die Naherholung und der Fremdenverkehr haben eine herausragende wirtschaftliche Bedeutung für das staatlich anerkannte Nordseebad Otterndorf. Im Regionalen Raumordnungsprogramm (RRÖP) des Landkreises Cuxhaven hat die Samtgemeinde Land Hadeln die besondere Entwicklungsaufgabe „Erholung“ zuerkannt bekommen. Die Erfüllung dieser Aufgabe erfolgt fast ausschließlich in der Stadt Otterndorf.

Für die Elbegemeinden in der Region ist der Tourismus von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung und damit ursächlich für eine große Zahl von Arbeitsplätzen. Nach jahrelangen Bemühungen und erheblichen – u. a. durch EU-, Landes- und Kreiszuweisungen unterstützten – Investitionen verfügt die Stadt Otterndorf über alle infrastrukturellen Voraussetzungen, Einrichtungen und Dienstleistungen eines Nordseebades. Folgende Einrichtungen wurden im Ferien- und Freizeitgebiet geschaffen:

- Aufbau, Sanierung und Erweiterung eines Campingplatzes mit 620 Stellplätzen;
- Erstellung von drei Ferienhausgebieten mit über 300 Wohneinheiten;
- Ausbau und Erweiterung eines Seglerhafens;
- Bau eines vollständigen Ferien- und Freizeitparks mit Fuß-, Rad- und Wanderwegen;
- Schaffung eines zweiten Badesees;
- Errichtung eines Wasser- und Landschaftsparkes;
- Bau einer Spiel- und Spaß-Scheune nebst Veranstaltungshalle.

Der Campingplatz sowie die drei Ferienhausgebiete bilden den Schwerpunkt der Einrichtungen im Ferien- und Freizeitpark „See achtern Diek“ in Otterndorf. Diese Gebiete sind durch wirksame Bebauungspläne planungsrechtlich abgesichert. Die Erhaltung und Entwicklung von Tourismus, Freizeit und Erholung sind für Otterndorf von elementarer Bedeutung. Der Fremdenverkehr mit rd. 520.000 Übernachtungen pro Jahr (siehe Anlage Nr. 2) stellt einen stabilen und umsatzstarken Wirtschaftszweig dar. Auch im Bereich „Tagestourismus“ ist die Ferien- und Freizeitanlage ein wichtiger Bestandteil des Angebotes, der besonders gegen Störungen geschützt werden muss. Ein Großteil der in Otterndorf gebundenen Kaufkraft resultiert aus dem Fremdenverkehr. Die im Nordseebad Otterndorf seit Jahrzehnten verfolgte Zielsetzung einer nachhaltigen Entwicklung des Erholungsraumes muss erhalten und gesichert werden.

Der strukturschwachen Region mit überdurchschnittlich hoher Arbeitslosenquote würden ansonsten nicht nur bestehende Arbeitsplätze verlorengehen, es gäbe vielmehr auch keinen Anreiz mehr, in die Tourismusbranche zu investieren und somit neue Arbeitsplätze zu schaffen.

Negative Auswirkungen touristischer Art durch den Bestand der Saatkrähenkolonie sind nach Ihrer Darstellung im Bereich des nahezu unmittelbar an den „Amtsgerichtspark“ angrenzenden Hotel- und Gaststättenbetriebes „Hotel am Medemufer“ ersichtlich. Eine Ausweitung dieser Einflüsse auf den Ferien- und Freizeitbereich könnte unweigerlich eine Einschränkung der touristischen Attraktivität der Stadt Otterndorf zur Folge haben. Es würde sich hierbei nicht nur um eine partielle Verminderung der touristischen Unterhaltungsmöglichkeiten, sondern vielmehr um eine Bedrohung des Kernbereiches der touristischen Ausrichtung handeln.

Vor dem Hintergrund der touristischen Bedeutung der Stadt Otterndorf insgesamt und insbesondere des hier beantragten Kernbereiches der Ferien- und Freizeitanlagen liegt hier ein immenses wirtschaftliches Interesse vor, dass – in diesem konkreten Einzelfall – gegenüber den artenschutzrechtlichen Belangen überwiegt. Wie bereits zuvor ausgeführt, ist auch durch Beseitigung von Krähenestern an diesen beantragten Standorten keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population im „Amtsgerichtspark“ zu erwarten. Dieses unterstreichen auch die durchgeführten Nesterzählungen der letzten Jahre, die einen kontinuierlichen Anstieg des Saatkrähenbestandes in Otterndorf zum Ergebnis hatten.

Bei der Saatkrähe handelt es sich zudem nicht um eine prioritäre Art gem. Anhang II der **Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie**.

Im Hinblick auf die Tatsache, dass sich im weiteren Stadtgebiet genügend viele Baumbestände befinden, die als Ausweichquartiere für Saatkrähen in Betracht kommen, ist eine Ausnahme mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar.

Zumutbare Alternativen, um drohenden wirtschaftlichen Einschränkungen durch eine Zunahme von Saatkrähen an diesen Standorten zu begegnen, sind nicht gegeben.

Zudem haben Sie im Antragsschreiben nochmals deutlich hervorgehoben, dass der Stadt Otterndorf nicht an einer Ausrottung der besonders geschützten Saatkrähen, sondern an einer Vermeidung ihrer weiteren Ausbreitung in sensible Bereiche hinein gelegen ist. Es handelt sich bei den beantragten Maßnahmen folglich um Lenkungsmaßnahmen.

Wie bereits ausgeführt, arbeitet die Stadt Otterndorf derzeit mit Experten (u. a. örtliche NABU-Vertreter) an einer Gesamtkonzeption, um dem Thema gegenüber Kritikern und Fürsprechern der Saatkrähen gerecht zu werden.

Dieses lässt ebenfalls erkennen, dass eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population im „Amtsgerichtspark“ durch das beantragte Beseitigen von Krähenestern in sensiblen Bereichen nicht zu erwarten ist.

Ich habe mein Ermessen nach § 40 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)² zu Ihren Gunsten ausgeübt, da die beantragten Maßnahmen geeignet, erforderlich und angemessen und somit im Ergebnis verhältnismäßig sind. Die Gewichtigkeit der Gründe lassen das öffentliche Interesse gegenüber dem Artenschutz überwiegen.

Daher wird im Ergebnis eine Ausnahme aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses – hier wirtschaftlicher Art – zugelassen.

Gemäß § 36 Abs. 2 VwVfG können Verwaltungsakte, die – wie hier – im Ermessen der Behörde stehen, mit Nebenbestimmungen versehen werden. Die o. a. Nebenbestimmungen sind erforderlich, damit die Belange des Natur- und Artenschutzes nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden.

² Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2827)

Sie haben Anlass zu diesem Verfahren gegeben und gemäß §§ 1, 5, 11 und 13 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) in der derzeit geltenden Fassung die Kosten zu tragen.

Kostenfestsetzung

Aufgrund des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes in Verbindung mit der Tarif-Nr. 64.1.22 des Kostentarifes der Verordnung über Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung -AllGO-) in der derzeit geltenden Fassung werden für diese Genehmigung folgende Kosten festgesetzt:

Verwaltungsgebühr:	224,00 €
Auslagen:	0,00 €
	<u>224,00 €</u>

Ich bitte den Betrag in Höhe von **224,00 €** bis zum 15.04.2013 auf mein Konto 155 000 551 bei der KSK Wesermünde-Hadeln, BLZ 292 501 50, unter Angabe des **Kassenzeichens NAT6711303151** zu überweisen.

Ich weise darauf hin, dass bei nicht fristgerechter Zahlung ein Säumniszuschlag von 1 % des rückständigen Betrages je angefangenem Monat erhoben wird.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Cuxhaven, Vincent-Lübeck-Str. 2, 27474 Cuxhaven, einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Rusch

Anlagen